

Verbandsordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der derzeit gültigen Fassung zuständige Behörde, hat mit Bescheid vom TT.MM.2019, Az. 17 062 - ZV VRT / 21a, gemäß § 6 Abs. 2 KomZG die Änderung und Neufassung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier“ festgestellt, welche mit dem Ablauf des Tages nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

§ 1 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Trier und die Landkreise Trier- Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifel.

§ 2 Gebiet

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Tarif- und Verkehrsverbund in der Region Trier zu verwirklichen und fortzuentwickeln. Er ist im Umfang der ihm in dieser Verbandsordnung zugewiesenen Aufgabe ein Zusammenschluss nach § 4 Abs. 2 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG) vom 17. November 1995 (GVBl. S. 450) in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgabe wird der Zweckverband insbesondere:

1. den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) fördern und unterstützen sowie gemeinsame Belange der Aufgabenträger koordinieren und vertreten,
2. in Abstimmung mit den Aufgabenträgern verkehrspolitische Ziele und Leitlinien für die Verkehrsinfrastruktur und die Verkehrsbedienung des ÖPNV im Verbund festlegen und fortschreiben,
3. gemeinsam mit den Aufgabenträgern Mindestanforderungen für die verkehrlichen und betrieblichen Leistungsangebote im öffentlichen Personennahverkehr im Verbandsgebiet abstimmen und definieren
4. einen gemeinsamen regionalen Nahverkehrsplan aufstellen,
5. einen Gemeinschaftstarif (Verbundtarif/Höchsttarif) festlegen,
6. Anschluss- und Übergangsverkehre und tarifliche Gemeinschaftslösungen mit angrenzenden Verkehrsverbänden und dem Großherzogtum Luxemburg festlegen,
7. auf neue und einheitliche Vertriebs- und Informationssysteme sowie

auf ein einheitliches Auftreten des Verkehrsverbundes in der Öffentlichkeit hinwirken und im Rahmen von Vergaben einheitliche Standards in diesen Bereichen einführen und weiterentwickeln,

8. den Rahmen für die Entwicklung hin zu einem Mobilitätsverbund vorgeben.

(3) Der Zweckverband kann zur Umsetzung seiner Aufgaben auch gemeinsam mit Dritten eine Verbundgesellschaft errichten. Die Verbundgesellschaft soll insbesondere Aufgaben in den Bereichen Tarifgestaltung, Verkehrsvertragscontrolling und Anpassung verkehrlicher Planungen während der Betriebslaufzeit, Einnahmeaufteilung, Marketing und Fahrplanauskunft, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verbundverkehr wahrnehmen. Des Weiteren soll sie die Aufgaben in den Bereichen Vertriebs- und Informationssysteme, Zusammenarbeit mit inter- und multimodalen Dienstleistern sowie Koordinationsaufgaben im Bereich Infrastruktur wahrnehmen. Der Zweckverband kann mit der Verbundgesellschaft Verträge und Vereinbarungen schließen.

(4) Grundlage der Gestaltung des Verkehrsverbundes sind die Nahverkehrsplanung der Verbandsmitglieder und das Nahverkehrsgesetz. Der Zweckverband -soll zur Koordination der lokalen Nahverkehrsplanung der Verbandsmitglieder und zur Vermeidung von einander widersprechender oder unvereinbarer Vorgaben einen Rahmen für die lokalen Nahverkehrspläne der Verbandsmitglieder vorgeben und die verkehrsplanerischen und tariflichen Zielsetzungen für die Entwicklung des Verbundverkehrs sowie Mindestanforderungen in einem Nahverkehrsrahmenplan darstellen und festlegen. Den in § 8 Abs. 3 des Nahverkehrsgesetzes genannten Stellen soll bei der Aufstellung eines Nahverkehrsrahmenplanes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Der Zweckverband ist Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 NVG für Verkehre, die die Grenzen zwischen Verbandsmitgliedern überschreiten. Er kann in diesem Rahmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und nach Zustimmung der betroffenen Mitglieder durch öffentliche Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung 1370/2007 auferlegen oder vereinbaren. Hinsichtlich der sonstigen Verkehre verbleibt es bei der im Nahverkehrsgesetz festgelegten Aufgabenträgerschaft. Die Schüler- und Kindergartenverkehre bleiben Aufgabe der hierfür nach Landesrecht zuständigen Gebietskörperschaften. Er nimmt im Auftrag seiner kommunalen Mitglieder die Funktion der zuständigen Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den öffentlichen Personennahverkehr wahr, soweit ihm diese übertragen ist (zentrale Vergabestelle).

(6) Der Zweckverband kann gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen festlegen. Dies kann auch Gegenstand einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sein.

(7) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Zu diesem Zweck kann er Kooperationsabkommen, Dienstleistungsverträge und andere Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, Verbänden, Verbund- und Tarifgemeinschaften oder anderen Institutionen abschließen. Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes kann der Zweckverband mit Zustimmung des

Verbandsausschusses einzelne Aufgaben für Verbandsmitglieder übernehmen. Die Aufwendungen des Zweckverbandes sind zu erstatten.

§ 4 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier“ (ZV VRT).
- (2) Er hat seinen Sitz in Trier.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 40 Vertretern der Verbandsmitglieder. Auf jedes Verbandsmitglied entfallen 8 Vertreter einschließlich des gesetzlichen Vertreters jedes Verbandsmitgliedes.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung 8 Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts eines Vertreters eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 32 Stimmen.
- (4) Zu einzelnen Beratungsgegenständen können Vertreter von Verbandsgemeinden und Gemeinden aus dem Verbundgebiet, von Verkehrsunternehmen, des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord oder des zuständigen Landesministeriums beratend an der Verbandsversammlung teilnehmen.

§ 7 Verbandsvorsteher und Stellvertreter

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

§ 8 Verbandsausschuss

- (1) Der Zweckverband bildet einen Verbandsausschuss. Dieser besteht aus dem Verbandsvorsteher, den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder sowie je einem weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder, der Mitglied der Verbandsversammlung sein muss. Die Vertreter und ihre jeweiligen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder durch die Verbandsversammlung gewählt. § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Die Aufgaben des Verbandsausschusses werden in einer Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in einer Zeitung. Die Verbandsversammlung beschließt, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Kosten des Zweckverbandes werden gedeckt:
1. aus Zuschüssen, Beiträgen und Gebühren Dritter,
 2. aus Zuwendungen des Landes,
 3. durch Einnahmen aus laufenden Geschäften sowie durch Kapitalmarktmittel,
 4. im Übrigen durch von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erhebende Umlagen, deren Höhe in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes bestimmt werden, soweit die Kosten des Zweckverbandes nicht durch Einnahmen nach den vorstehenden Ziffern gedeckt werden können.
- (2) Es gelten folgende Maßstäbe für die Bemessung der Höhe der Umlagen:
1. Für die Umlage der allgemeinen Kosten des Verbandes im Rahmen einer allgemeinen Verbandsumlage ist die jeweilige Einwohnerzahl des betroffenen Verbandsmitglieds im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Gebietes des ZV VRT maßgeblich (Stichtag: 30.06. des Haushaltsvorjahres, lt. Statistischem Landesamt).
 2. Für die Umlage der verbundbedingten Investitionskosten ist die Einwohnerzahl des betroffenen Verbandsmitglieds im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Gebietes des ZV VRT maßgeblich (Stichtag: 30.06. des Haushaltsvorjahres, lt. Statistischem Landesamt).
 3. Für die Sonderumlage im Rahmen der allgemeinen Vorschrift sind die im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes auf der Grundlage der allgemeinen Vorschrift geleisteten Ausgleichszahlungen an die Unternehmen maßgeblich, welche zur Erfüllung der in der allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen geleistet werden. Bei der Bemessung der Umlage sind die Ausgleichsleistungen aufgrund der allgemeinen Vorschrift den Verbandsmitgliedern zuzuordnen, in deren Bereich sie entstehen. Dies erfolgt entsprechend des Anteils der Verkehrsleistung auf dem Gebiet der jeweiligen Verbandsmitglieder, bemessen nach Fahrplankilometern.
 4. Die auf den ZV VRT entfallenden Kosten im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes für gemeinwirtschaftlichen Verkehr (Bestellerkosten) sind anteilig nach Nutzwagenkilometern auf diejenigen Verbandsmitglieder in Form einer Sonderumlage umzulegen, die von den in Aufgabenträgerschaft des ZV VRT liegenden Linien angedient werden.

5. Die übrigen Kosten des Zweckverbandes fließen, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3, im Verhältnis der Einwohnerzahl in die Berechnung der allgemeinen Verbandsumlage ein (Stichtag: 30.06. des Haushaltsvorjahres, lt. Statistischem Landesamt).

(3) Soweit Maßnahmen des Zweckverbandes ausschließlich einzelnen Verbandsmitgliedern zu Gute kommen, kann durch Beschluss der Verbandsversammlung eine Sonderumlage erhoben werden.

(4) Die Verbandsumlage (bzw. Sonderumlage) ist in vier gleichen Teilen zur Mitte eines jeden Quartals zu entrichten.

§ 11

Verbandsverwaltung und Rechnungswesen

(1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden durch eine Geschäftsstelle geführt. Einrichtung, Ausstattung und personelle Besetzung der Geschäftsstelle werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsstellenleiter geleitet. Dessen Bestellung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung. Das Nähere über die Aufgaben der Geschäftsstelle und des Geschäftsstellenleiters ist in einer Dienstanweisung zu regeln, die der Zustimmung des Verbandsausschusses bedarf.

(2) Die Kassengeschäfte und die Personalabrechnung des Zweckverbandes werden gegen Erstattung der Kosten durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg geführt.

(3) Für die Rechnungsprüfung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie bei der Erstellung des Jahresabschlusses nimmt die Kreisverwaltung Trier-Saarburg beratende Funktionen wahr.

§ 12

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsteher. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres. Sie bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.

§ 13

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Verhältnis ihrer allgemeinen Verbandsumlagen in den letzten fünf vollen Kalenderjahren vor der Auflösung auf die Verbandsmitglieder über. Bei Auflösung vor Ablauf von fünf Jahren erfolgt der Übergang im Verhältnis der bisherigen allgemeinen Verbandsumlagen.

(2) Hinsichtlich der Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte ist eine Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern zu schließen.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, sind die Dienstkräfte oder die zur Abwicklung der Dienst- oder Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der Beteiligung am Zweckverband zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder haften für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner, sofern nicht durch Vereinbarung mit den Bediensteten eine andere Bestimmung getroffen wird.

§ 14 Eigenkapital

(1) Das Eigenkapital des Zweckverbandes wird gem. § 10 Absatz 2 Nr. 1 im Verhältnis ihrer geleisteten allgemeinen Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt (Verteilungsschlüssel: Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds, Stichtag: 30.06. des Haushaltsjahres, lt. Statistischem Landesamt).

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verbandsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Verbandsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Verbandsmitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Verbandsordnung als lückenhaft erweist.